4

Registernummer der Anmeldung: K 05262

# Landgericht Kassel Entschädigungssache

Kläger: Paley	Tre	gegen
Beklagte:	and	Hessen
Vertr: RA Dr. Löhnis, Frankfust M.	BI. 4 EB	Vertr: Bl.
Klage	Bl.	
Armenrecht bewilligt	Bl.	
Entscheidung: I. Instanz	Bl.	
Rechtskraft: I. Instanz	Bl.	. 48461, 4 50
Berufung eingelegt	Bl.	
Entscheidung: II. Instanz	Bl.	
Rechtskraft: II Instanz	BI.	
Revision eingelegt	Bl.	
Entscheidung: III. Instanz	Bl.	
Hees. Stantsarchiv storage		
170.Kassel Acc. 1181/49 Nr. 6229		
100 1100	1.	Weggelegt am: 13. Juni 1961  Dauernd aufzubewahren:
10. 112	60	Duscina doizosewamen.

Kostenrechnung I. Instanz	Vonu. Be. 32 R
" II. "	
" III. " .	
Gemäß der Kostenverfügung g	geprüft bis Blatt 32
	7. Juni 1961 Ludy
	Justizinspertor

T

Frankfurt/Main, den 5. April 1960

Eing - 8. APR. 1960/Line - 8d. Akt Heft iben

An das Landgericht - Entschädigungskammer -

Kassel

In der Entschädigungssache der Frau Irene P a l e y geb. Strauss geb. am 10.3.1903 in Marburg/Lahn, wohnhaft in 42 South 6th Ave., Coatesville, Pa./USA

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.Rudolf Löhnis, Klaus Kreusler, Horst Wagner, Frankfurt/Main, Friedrichstr.29

gegen

das Land Hessen

vertreten durch den Herrn Regierungspräsidenten

- Entschädigungsbehörde - in Kassel

- verkl. Land -

I/7 K 05262-03-A-Pa.

erheben wir hiermit namens und in Vollmacht der Klägerin

### Klage

und beantragen:

- der Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 5. Okt. 1959 - zugestellt am 8. Okt. 1959 wird geändert,
- 2.) das verkl. Land wird verurteilt, an die Klägerin für Schaden im berufl. Fortkommen unter Einstufung in den höheren Dienst eine weitere Kapitalentschädigung von DM 28.120,-- zu zahlen,
- 3.) das verkl. Land trägt die Kosten des Verfahrens.

II 0, 112/60(E)

3

2

#### Begründung:

1.) Der angefochtene Bescheid stuft die Klägerin (antragsgemäss) in den gehobenen Dienst ein. Das hatte der früheren
Rechtslage entsprochen. Nach der 2.Änd.VO vom 25.2.60 hat
die Klägerin jedoch Anspruch auf Einstufung in den höheren
Dienst.

Die Klägerin hat kurz vor dem 1.4.1933 das 30. Lebensjahr vollendet. Da die Klägerin schon sofort nach der Machtergreifung Hitlers (30.1.1933) in ihrer Berufsausübung erheblich behindert wurde, hatte sie bei Beginn der Verfolgung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet. Nach der neuen Anlage 3 zu § 14 beträgt daher bei ihr das Vergleichseinkommen bei Einstufung in den höheren Dienst nur 4.900,- RM. Selbst wenn man aber das Vergleichseinkommen ab vollendetem 30. Lebensjahr mit 6.000,- RM annimmt, ist die Klägerin in den höheren Dienst einzustufen, da ihr Einkommen wesentlich über diesem Betrag gelegen hat. Während sie in den früheren Jahren ungestörter Berufstätigkeit ein monatliches Einkommen con ca. 1.000,- bis 1.200,- RM hatte, lag es trotz der schon vor dem 30.1.33 aufkommenden nationalsozialistischen Einflüssen immer noch zwischen 500,- bis 600,- RM monatlich.

#### Dazu kommt folgendes:

Die Klägerin hat in Marburg/Lahn das Abitur gemacht. Sie bestand die staatliche Prüfung als Lehrerin für höhere Schulen und besuchte anschliessend zur Weiterbildung deutsche und ausländische Universitäten. Dieser Ausbildungsgang ist nachgewiesen und wurde allein schon die Einstufung in den höheren Dienst rechtfertigen.

Vorsorglich überreichen wir eine

eidesstattliche Versicherung der Frau Else Wolff geb. Rothschild vom 8.2.60.

2.) Bei Einstufung in den höheren Dienst endet der Entschädigungszeitraum nicht bereits am 31.12.1946, er dauert vielmehr heute noch an.

Da die jährliche Kapitalentschädigung im höheren Dienst in der Altersklasse der Klägerin 6.396,-- beträgt, würde die Klägerin den Höchstbetrag von 40.000,-- DM bereits überschritten haben, wenn der Entschädigungszeitraum am 30.6.52 endet. Die Entschädigung beträgt nämlich:

3

für die  $Z_{eit}$  vom 1.4.33 bis 1.7.48 = 97.539- RM = 18.507,80DM = 25.584,- DM 44.091,80DM

Dieser Betrag wird auf die Höchstsumme von DM 40.000,-reduziert. Die Klägerin kann also einen weiteren Betrag
von DM 28.120,-- verlangen.

Das Einkommen des Ehemannes spielt keine entscheidende Rolle, zumal dieser nicht Verfolgter ist. Wir weisen darauf hin, dass der BGH nach dem abschriftlich beiliegenden Beschluss vom 19.2.60 (IV ZB 282/59) die grundsätzliche Rechtsfrage nochmals überprüfen wird, ob eine ausreichende Lebensgrundlage i.S. des § 75 BEG bereits erreicht ist, wenn das Erwerbseinkommen des Verfolgten und seines Ehegatten eine der Berufsausbildung des Verfolgten entsprechende Lebensführung gewährleistet.

Im vorliegenden Fall betreibt der Ehemann der Klägerin ein kleines Ladengeschäft für Eisenwaren, in dem wöchentlich 75 bis 80 Dollar verdient werden.

Ohne die Verfolgung hätte die Klägerin nach menschlichem Ermessen ihren verkrüppelten Mann nicht geheiratet. Sie hat das lediglich getan, weil sie sich durch die erzwungene Auswanderung in Not befand und durch diese Heirat ihr Leben im Ausland glaubte fristen zu können. Ohne die Verfolgung hätte die Klägerin ihre gutgehende Privatschule für Sprachen in Marburg weiter betreiben können, die ein sehr gutes Einkommen abwarf.

(Dr.Löhnis) Rechtsanwalt Abschrift

....

IV ZB 282/59

Beschluss



In der Entschädigungssache

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, den Parteien an Verkündigungs Statt zugestellt am 6./8.August 1959 in der Sitzung vom 19. Februar 1960 beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

The für die Entscheidung erhebliche grundsätzliche Rechtsfrage, ob eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG bereits erreicht ist, wenn das Erwerbseinkommen des Verfolgten und seines Ehegatten eine der Berufsausbildung des Verfolgten entsprechende Lebensführung gewährleistet, bedarf weiterer Klärung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Racke Wüstenberg Bundesrichter Wilden Dr. Loewenheim Dr. Bra ist beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschrieben. Raske

## Eidesstattliche Erklaerung

Ich kenne Fram Irene Paley geb. Strauss seit dem Jah e 1915, da ich in Marburg zur Schule ging. Ausserdem war ihre Mutter mit meiner Mutter sehr befreundet.

Ich weiss, Frau Paley-Strauss studierte fremde Sprachen in Deutschland, da sie dafuer besonders befaehigt war. Sie setzte diese Studien in andern europaeischen Staedten wie London, Paris, Basel fort.

Nach Beendigung dieser Studien eroeffnete sie in Marburg a.d.Lahn eine staatlich anerkannte Sprachschule mit allgemeinem Unterricht bis zum Abitur. Frau Paley-Strauss hatte verschiedene Lehrer fuerfdie nichtsprachlichen Faecher angestellt.

Ich weiss, dass Frau Paley-Strauss ungewoehnlich begabt, bei ihren Schuelern und den angestellten Lehrern sehr beliebt war.

Wegen der zunehmenden Judenverfolgungen in Deutschland musste Brau Paley-Strauss ihre Schule im Jahre 1933 schliessen. Viele ihrer Schueler bedauerten diese Massnahme.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angabe an Eidesstatt.

Lancaster, den 8. Februar 1960

Else hloeff, get. Rokischild

- 1) Akten des Regierungspräsidenten in Kassel - Reg.Nr.: K 05262 - anfordern.
- 2) Klageschrift vom 5 /4 . 1967 an I/7 zustellen.
- 3) Wv. am 9./5, 1960

Kassel, den -8. April 1960 Chim, Justizangestellter

zu 1) abgesandt zu 2) ab zur Zustellung

K., den -8. April 1960

(L), Justizangestel

Az.: 11 0 112 / 500 (Entsch)